

## Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Theoretische Perspektiven und Wege ihrer praktischen Umsetzung

CLAUDIA GELBER • MICHAEL WALTER

*Der Beitrag berichtet von einer kriminalpolitischen Initiative aus NRW. Sie betrifft den Strafvollzug, bei dessen Gestaltung die Opferperspektive stärker und systematischer einbezogen werden soll. Entsprechend den neuen Leitlinien der rot-grünen Landesregierung geht es um eine Ergänzung des Behandlungsansatzes, nicht hingegen um Strafverschärfungen, für die Verbrechenopfer instrumentalisiert werden. Als Komponenten des Opferbegriffs werden der vergangenheitsgerichtete Tatusgleich und der zukunftsgerichtete Opferschutz angesehen, wobei eine sozial-integrative Sicht zugrunde gelegt wird. Danach erscheint die Unterstützung von Opfern zugleich als Leistung, die die Wiedereingliederung des Täters fördert und flankiert. Das NRW-Projekt ist eines des dort geschaffenen Amtes des Justizbeauftragten, der anders als der frühere Ombudsmann auch an der konzeptionellen Weiterentwicklung des Vollzugs mitwirkt. In Zusammenarbeit mit dem Justizministerium werden derzeit sowohl auf gesetzlicher Ebene als auch auf der Ebene des Verwaltungshandelns die Möglichkeiten einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung ausgelotet. Der Beitrag schildert die bisherigen Schritte.*

### I. Konzeptionelle Initiative des Justizvollzugsbeauftragten

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat seit dem 1. Januar 2011 einen Justizvollzugsbeauftragten.<sup>1</sup> Durch dieses Amt ist das des Ombudsmannes, welches von der früheren Justizministerin Müller-Pienkötter im Jahre 2007 nach dem Foltermord im Siegburger Jugendgefängnis geschaffen worden war, seitens des nachfolgenden und derzeitigen Justizministers Kutschaty erheblich gestärkt und erwei-

<sup>1</sup> Mitautor dieses Beitrags: vgl. a. [www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de](http://www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de)

tert worden. Der Justizvollzugsbeauftragte ist nicht mehr nur Ombudsmann, der hauptsächlich Beschwerden und sonstige Eingaben Gefangener und anderer Vollzugsbeteiligter (im weitesten Sinne) bearbeitet. Außerdem hat er die Aufgabe, an der konzeptionellen Weiterentwicklung des Justizvollzuges mitzuarbeiten und dazu Empfehlungen auszusprechen.

Diese Herausforderung bekam schon alsbald konkrete Konturen. Denn nach den Wahlen im Jahre 2010 ergab sich für die neue rot/grüne Regierung die Notwendigkeit, dem Strafvollzug eine klare Rich-

tung im Sinne eines konsequenten Resozialisierungsvollzugs vorzuzeichnen. Dabei kam es darauf an, die Impulse aufzugreifen und konsequent umzusetzen, die das Bundesverfassungsgericht mit seiner jüngeren Rechtsprechung zum Strafvollzug und dort vor allem zur kriminalpräventiven Behandlung gesetzt hatte.

Im Zuge dessen wurden „Leitlinien für den Strafvollzug des Landes NRW“<sup>2</sup> erarbeitet, die der Justizminister inzwischen der Öffentlichkeit vorgestellt hat. Sie entstanden in einer Reihe von Sitzungen, an denen nicht lediglich das Justizministerium, der Kriminologische Dienst und der Justizvollzugsbeauftragte teilnahmen, sondern ebenso zahlreiche Praktiker. Die Ergebnisse wurden auf einer gesonderten Tagung, auf der nahezu alle 37 selbständigen Anstalten des Landes vertreten waren, diskutiert und auch noch teilweise modifiziert. Insgesamt beruhen sie auf einem breiten Konsens, der gleichsam aus der Praxis heraus entwickelt werden konnte.

Dem Justizvollzugsbeauftragten kam bei diesem Geschehen eine doppelte Funktion zu. Zum einen ging es um die Mitwirkung an der Grundlagendiskussion, nicht zuletzt um die Geltendmachung von Positionen, die aus kriminologischen Kontexten heraus entwickelt worden sind. Des Weiteren kam es darauf an, Aspekte und Sichtweisen einzubringen, die in der bisherigen Praxis eher stiefmütterlich, lückenhaft oder gar nicht berücksichtigt werden. Damit sind wir beim Thema.

Die viktimologische Perspektive ist im deutschen Strafvollzug bislang kaum be-

2 Abgedr. im Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten für das Jahr 2011, S. 318–355, abrufbar unter: [www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de](http://www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de)

achtet worden. Deswegen erblickte der Justizvollzugsbeauftragte darin einen „weißen Fleck“, der ihn gleichsam auf den Plan rief. Dem festgestellten Manko wurde nun eine eigenständige Leitlinie gewidmet (Leitlinie 8: Opferbezogene Vollzugsgestaltung), die freilich noch die ganze Unsicherheit und Skepsis spiegelt, die insoweit vorherrscht. Inzwischen wurde beim Justizvollzugsbeauftragten dank der nachdrücklichen Unterstützung des Justizministeriums ein Praxisprojekt zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung eingerichtet, das die Mitautorin dieses Beitrags betreut. Im Folgenden berichten wir „aus“ dem Projekt, zunächst von den theoretischen Arbeiten, danach von den – noch jüngeren – ersten praktischen Aktivitäten.

## **II. Konzeptionelle und rechtliche Perspektiven**

### **1. Ein Strafvollzug „für das Opfer“?**

Der Strafvollzug ist täterorientiert. Wenn im Zuge einer viktimologischen Ergänzung Opferbezüge eingefordert werden, herrscht zunächst große Unsicherheit. Zwar wird der Opferaspekt bei abstrakter Betrachtung meist als wesentlich und beachtenswert angesehen. Doch beurteilen Praktiker die Möglichkeiten, während der Haft etwas für die Geschädigten oder künftig vom Täter konkret Gefährdeten zu tun, oft recht skeptisch (vgl. *Hartmann/Haas/Steengrafe* u. a. 2012, S. 205; *Jutta Walther* 2002, S. 234). Der Vollzug habe mit der Behandlung und Resozialisierung der Täter gleichsam genug zu tun und könne sich nicht auch noch um die Verletzten kümmern.



## 2. Bisherige opferorientierte Gesetzespolitik

Der Impuls, den Blick auf die Verbrechenopfer zu richten, erreichte die Kriminalpolitik in der Bundesrepublik erst, nachdem der Strafvollzug bereits weitgehend kodifiziert war. So erklärt sich, dass das Strafvollzugsgesetz des Bundes von 1976/1977 das Deliktsoffer kaum berücksichtigt. Daran hat sich durch die Fortgeltung dieses Gesetzes in vielen Ländern als partikulares Bundesrecht (vgl. Art. 125 a Abs. 1 GG) nach der sog. Föderalismusreform von 2006 – bis zur Verabschiedung neuer Strafvollzugsgesetze der Länder – nichts Wesentliches geändert.

Zu früherer Zeit klammerte nicht erst das Vollzugsrecht, sondern bereits die Strafprozessordnung das Opfer weitgehend aus (Neubacher 2011, S. 116; Schneider 2002, S. 231). Der überwiegende Teil der Verletzten – nämlich die nicht zur Nebenklage Befugten – waren in dieser Eigenschaft bis zum Jahre 1987 nahezu ohne Verfahrensrechte (Hilger 2009). Mit der Einführung der staatlichen Strafverfolgung wurde der zwischen Täter und Opfer bestehende Konflikt den Beteiligten zugunsten des staatlichen Straf- und Gewaltmonopols entzogen (Christie 1977, S. 1; Hubig 2008, S. 285; Jung 2000, S. 159). Das Opfer dient seither vor allem als Mittel zur Überführung des Täters (Schünemann 1986, S. 193). Auf seine „seelische und soziale Krisensituation nach der Viktimisierung“ nimmt das Strafrecht kaum Rücksicht. Oftmals ist eine weitere – sekundäre – Viktimisierung die bittere Folge (Schneider 2002, S. 231).

Während die Medien die bedrückende Lage der Opfer immer wieder beschrei-

ben, kann die viktimologische Forschung die Unzufriedenheit der Verletzten über ihre stiefmütterliche Behandlung empirisch belegen. Darüber hinaus wurden zwischenzeitlich die Opferbedürfnisse erhellt (umfassend vor allem Kilchling 1995, S. 644, 648; Überblick über die internationale Forschung in Schneider 2007, S. 395). Vor diesem Hintergrund entwickelte sich im Laufe der zurückliegenden vier Jahrzehnte – auch infolge internationaler Initiativen – eine „victim policy“ (Dölling 2007, S. 77). Zahlreiche Gesetzesreformen folgten. Im Jahre 1976 wurden Entschädigungsansprüche geschaffen<sup>3</sup> und im Jahre 1986 weitergehende Beteiligungs- und Informationsrechte für Nebenkläger sowie Mindestinformations- und Beteiligungsrechte für Verletzte kodifiziert.<sup>4</sup> In den 1990iger Jahren fügte man den Wiedergutmachungsgedanken und den Täter-Opfer-Ausgleich in das kodifizierte Recht ein, letzteren sowohl in das materielle Recht als auch in das Prozessrecht (§§ 46 a StGB, 155 a StPO).<sup>5</sup> 1998 stärkte der Gesetzgeber die Rechte der Zeugen.<sup>6</sup>

Mit dem Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004<sup>7</sup> erreichte der Opferschutz den Strafvollzug. Denn mit § 406 d Abs. 2 StPO wurde erstmals der Anspruch des Verletzten geschaffen, auf Antrag zu erfahren, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet und ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Der nachvollzieh-

3 Opferentschädigungsgesetz, BGBl. I S. 1181.

4 Opferschutzgesetz, BGBl. I S. 2496.

5 Verbrechenbekämpfungsgesetz von 1994, BGBl. I S. 3186; Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs von 1999, BGBl. I S. 2491.

6 Zeugenschutzgesetz, BGBl. I S. 820.

7 BGBl. I S. 1354.

baren Angst des Opfers vor einer unvorbereiteten Begegnung mit dem Täter sollte Rechnung getragen werden.<sup>8</sup> Denn mit der Inhaftierung und der Verurteilung des Täters ist u. U. „nicht alles vorbei und gut“. Der Täter lebt weiter, wenn auch zunächst hinter Gittern und Mauern. Und eventuell stellt sein – befürchtetes – Verhalten, wenn der Vollzug gelockert wird oder die Entlassung ansteht, aus der Perspektive des Opfers eine Bedrohung dar. Das darf nicht verdrängt werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht den Staat vielmehr in der Pflicht, die Grundrechte potentieller Opfer zu schützen. Dabei ist die Schutzpflicht umso intensiver, je mehr sich die Gefährdung konkretisiert und individualisiert hat.<sup>9</sup>

In Deutschland sind allerdings in jüngerer Vergangenheit vermehrt Stimmen zu hören, die unter Verweis auf die Vielzahl der geschaffenen Schutznormen meinen, für das Opfer sei inzwischen genug getan worden (Weigend 2010, S. 39; Schroth 2009, S. 2916; Bung 2009, S. 430). Indes fragt sich, welche Früchte denn die bisherige opferorientierte Gesetzespolitik in der Praxis getragen hat. Dabei ist unstrittig, dass viele der bestehenden deutschen Opferrechte tatsächlich nur unzureichend „funktionieren“ (Blum/Hüls/Lindemann u. a. 2012, S. 71). Das bereits erwähnte Recht, Entschädigung vom Staat nach dem Opferentschädigungsgesetz zu verlangen, wird relativ selten eingefordert (Kunz 1995). Auch das Recht des Opfers, seine aus der Straftat erwachsenen zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Täter bereits im Strafverfahren zu verfolgen, führt nach wie vor ein „Mauerblümchen-

dasein“ (Schroth 2011, S. 207).<sup>10</sup> Die Möglichkeiten, das Opfer durch Videoaufzeichnungen bei seiner gerichtlichen Vernehmung zu entlasten, werden in der Praxis ebenfalls wenig genutzt (Blum 2005, S. 262). Der Nebenkläger hat nach wie vor eine Nebenrolle. Und auch der Täter-Opfer-Ausgleich ist – gemessen an den Fallzahlen (vgl. Kerner/Eikens/Hartmann 2011, S. 88) – nur eine Randerscheinung geblieben.

Dass sich Opfer von Straftaten heute noch überwiegend unverstanden, allein gelassen und mangelhaft betreut fühlen, hat sich für uns im Rahmen einer Gesprächsrunde eindrucksvoll bestätigt. Wir haben im Sommer 2012 mit einer – zwar nicht repräsentativen und zudem kleinen – Gruppe von Opfern schwerster Straftaten einen – gleichwohl erkenntnisreichen – Gedanken- und Erfahrungsaustausch geführt. Das Bild war eindeutig: (Fast) alle Betroffenen fühlten sich – vor allem nach Abschluss des Strafverfahrens – unzureichend betreut und beraten. Sie forderten Informations- und Anhörungsrechte auch für die Zeit ein, in der „ihr“ Täter in Haft sitzt. Grundlegende Bedenken, mit dem Strafvollzug zu kommunizieren, hatten sie nicht. Dass Sie schon heute einen gesetzlichen Anspruch haben, den Entlassungszeitpunkt des Täters und etwaige Vollzuglockerungen zu erfahren, war ihnen überwiegend unbekannt.<sup>11</sup>

<sup>8</sup> Vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfes, BR-Dr. 829/03.  
<sup>9</sup> BVerfGE 109, 133.

<sup>10</sup> <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Strafgerichte.html>

<sup>11</sup> Näher hierzu Stellmacher (2006): Seinen Befragungen zufolge ist die Informiertheit über Opferrechte insgesamt eher gering.



### 3. Bestehende Opferinformationsansprüche

Im Hinblick auf eine opferbezogene Vollzugsgestaltung rücken indessen gerade diese bereits bestehenden Opferinformationsrechte in Bezug auf den (noch) inhaftierten Täter in den Mittelpunkt: Denn möchte sich der Verletzte auf den Prozess der schrittweisen Wiedereingliederung des Täters einstellen, setzt das entsprechende Informationen zum Aufenthalt, zu künftigen Lockerungen und zur zeitlichen Planung voraus.

In Nordrhein-Westfalen, wo gegenwärtig noch das Strafvollzugsgesetz des Bundes in Kraft ist, gilt neben dem schon erwähnten § 406 d StPO die Vorschrift des § 180 Abs. 5 StVollzG. Für den Jugendvollzug ist § 99 Abs. 6 JStVollzG NRW einschlägig, der dem § 180 Abs. 5 StVollzG inhaltlich entspricht. Danach sind die Vollzugsbehörden gegenüber „nicht-öffentlichen Stellen“ – mithin auch gegenüber einem Opfer – bei Nachweis eines berechtigten Interesses befugt, Auskunft darüber zu geben, ob sich eine Person in Haft befindet und wann ihre Entlassung voraussichtlich bevorsteht.<sup>12</sup>

Nach dem Ergebnis unserer Erkundungen<sup>13</sup> sind Tatopfern, ihren Beratern und zum Teil selbst den zuständigen Behörden die bestehenden Opferinformationsrechte nach § 406 d StPO und § 180 Abs. 5

StVollzG wenig vertraut. Opfer wenden sich demzufolge nicht oft an staatliche Stellen, um Informationen über „ihren“ inhaftierten Täter zu erhalten. Sie suchen zuweilen bei der Polizei und deren Opferenschutzbeauftragten Hilfe, vereinzelt auch bei den Vollzugsanstalten. Gerichte werden demgegenüber kaum mit Anfragen befasst. Bei den Staatsanwaltschaften scheinen Opferanträge nur vereinzelt wahrgenommen zu werden. Es spricht viel dafür, dass sie dort zuweilen „untergehen“, wie Recherchen bei Rechtsanwälten, die als Nebenklagevertreter tätig sind, ergeben haben. Es scheint eine Art Kreislauf zu geben: Die einschlägigen Vorschriften sind wenig bekannt, die Berechtigten greifen selten auf sie zurück, und infolgedessen wird auch kein anwendungsfreundliches Verwaltungshandeln entwickelt. Vielmehr entstehen bereits bei der Frage der Zuständigkeit erhebliche Unsicherheiten.

Aus alledem zu folgern, dass Opfer generell kein Bedürfnis nach Information über eine anstehende Entlassung oder gewährte Lockerungen haben, ist indes ein Kurz-Schluss. Das Interesse von Opfern an „ihrem“ inhaftierten Täter kann je nach Persönlichkeit, nach der Deliktsart und den Tatumständen (z. B. bei Zufallsopfern) nicht vorhanden oder aber stark ausgeprägt sein (etwa gegenüber einem Stalker aus dem persönlichen Nahbereich).

Eine Möglichkeit, die Kommunikationswege zumindest für den Bereich des Strafvollzuges zu verbessern und die Antragsbearbeitung zu professionalisieren, erblicken wir darin, einen speziellen – fachlich qualifizierten – Ansprechpartner für Opfer in der Vollzugsanstalt vorzusehen.

<sup>12</sup> Darüber hinaus erhalten Verletzte einer Straftat gemäß § 180 Abs. 5 StVollzG auf schriftlichen Antrag hin Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse des Gefangenen, um ihre zivilrechtlichen Ansprüche verfolgen zu können.

<sup>13</sup> Die Recherchen erfolgten vor allem durch telefonische Befragungen und Expertengespräche. Im Einzelnen sind sie im Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW für das Jahr 2011 dargestellt, abrufbar unter: [www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de](http://www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de)

#### 4. Die Rechtslage in den einzelnen Bundesländern

Die Idee einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung ist nicht neu (Müller-Dietz 1985, S. 247; Rössner/Wulf 1984, S. 101; Jutta Walther 2002, S. 65). Eine Gesetzesinitiative zur Einbindung der Opferinteressen in den Strafvollzug gab es bereits im Jahre 1988.<sup>14</sup> Die Bundesratsinitiative verfiel indes mit dem Ende der damaligen Legislaturperiode (Jutta Walther 2002, S. 69).

Nachdem mit der föderalen Neuordnung im Jahre 2006 die Gesetzgebung für den Strafvollzug auf die Länder übergegangen war, haben einige Bundesländer die Idee wieder aufgegriffen und in ihre Landesstrafvollzugsgesetze einzelne Elemente einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung aufgenommen. Diese Gesetze lassen eine beachtliche Vielfalt erkennen. Schon vorne bei den „Behandlungsgrundsätzen“ enthält das Baden-Württembergische Gesetz (von 2009) mit § 2 Abs. 5 BW JVollzG Buch 3 die Vorschrift, dass „zur Erreichung des Vollzugsziels die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden sollen“. Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (von 2007) trifft in seinem Art. 3 die Feststellung, dass die Behandlung „der Verhütung weiterer Straftaten und dem Opferschutz“ diene. Ähnliches verlautbart auch das Hamburgische Strafvollzugsgesetz (von 2009) in seinem § 4. Dort heißt es noch zusätzlich: „Als Bestandteil der Behandlung sollen sich die Maßnahmen und Programme insofern auch auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen

und Folgen, insbesondere für die Opfer, richten“. Im Gegensatz zu dieser vergleichsweise umfänglichen Einbindung des Opfers enthält etwa das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz (von 2007) keine besonderen Hinweise dieser Art. Das ist aber im Ensemble der Bundesländer eher die Ausnahme. Denn auch der Musterentwurf, den die Justizverwaltungen der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vorgelegt haben, äußert sich – allerdings nur indirekt – zu den Opfern.<sup>15</sup>

#### 5. Unsere Grundkonzeption

Die bisherigen Landesgesetze thematisieren unterschiedliche Opferaspekte und greifen einzelne Punkte auf. Demgegenüber erscheint es erstrebenswert, den Opferbezug nicht nur selektiv, sondern systematisch zu erfassen und entsprechend gesetzlich zu verorten. Das wirkt zugleich dem Missverständnis oder gar Missbrauch des Opferansatzes entgegen, Opfer instrumentell gegen den inhaftierten Täter zu wenden, um die Lockerungspraxis einzuschränken oder längere Verbüßungszeiten zu erreichen.

Der Opferbezug steht nach unserer Konzeption gerade in keinem Gegensatz zu einem täter- und behandlungsorientierten Vollzug. Vielmehr ist insoweit von einem Ergänzungsverhältnis auszugehen. Verfolgt wird ein auf Verständigung und soziale Integration hin ausgerichteter Ansatz. Wenn nach einer oder mehreren Straftaten der Täter wieder „in die Gesell-

<sup>14</sup> BT-Dr. 11/3694 vom 08. 12. 1988.

<sup>15</sup> Vgl. z. B. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 des Musterentwurfes.



schaft“ zurückgeführt werden soll, dann müssen gerade auch diejenigen in den Blick genommen werden, die ihm im künftigen Alltag begegnen werden. Das sind häufig, freilich nicht nur und nicht immer, Lebensgefährten und Kinder. Sie und andere erscheinen insbesondere bei Inhaftierten mit einer Gewaltproblematik als frühere oder potentielle Opfer, deren Situation, Sorgen und Bedürfnisse, z. B. im Rahmen der Tatverarbeitung, bei der Resozialisierung nicht ausgeklammert werden dürfen. Doch dieser Aspekt richtet sich nicht gegen den zu Entlassenden (Täter). Leistungen, die zur Wiedergutmachung der Tatfolgen erbracht werden, sollen dem Opfer zu Gute kommen, dürfen aber zugleich als Beiträge angesehen werden, mit denen der Täter seine Einstellung zum früheren Tatgeschehen sinnfällig zum Ausdruck bringt, sind mithin ebenso für den Inhaftierten „von Vorteil“.

An den bisherigen Zuständigkeiten braucht sich nichts zu ändern. So ist keine Notwendigkeit ersichtlich, dass etwa spezifische Opfervertreter an Vollzugskonferenzen teilnehmen müssten. Ferner erscheint es weder sinnvoll noch leistbar, aus der Haftanstalt heraus mit zusätzlichen Betreuungsleistungen im sozialen Empfangsraum aufzuwarten. Dazu sind vielmehr die örtlichen Einrichtungen vom Jugendamt über die Bewährungshilfe und die Polizei bis hin zu den Opferhilfeorganisationen aufgerufen. Nötig werden freilich erweiterte Formen der Kommunikation und Kooperation, durch die das Leben draußen so organisiert wird, dass soziale Integration gelingt und neue Gefahren vermieden werden.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Bedürfnisse der Opfer in Zukunft

– systematischer und stärker als bisher – bei der Gestaltung des Strafvollzuges Berücksichtigung finden sollten. Gemeint ist damit nicht, dass jedem Wunsch eines Opfers, etwa nach einem härteren – z. B. geschlossenen – Vollzug oder nach möglichst langer Haftzeit nachgekommen werden soll. Wut und Rache sind nachvollziehbare Emotionen von Opfern. Auch der Wunsch nach Vergeltung ist menschlich und ist insoweit berechtigt (Tonio Walter, 2011, S. 636). Jedoch taugen diese Verlangen nicht zur Ausgestaltung eines Strafvollzuges, dessen gesetzliches Ziel die Resozialisierung des Straftäters ist. Unter den Opferbedürfnissen, die der Strafvollzug nach unserer Konzeption verstärkt berücksichtigen soll, sind nur solche zu verstehen, die mit dem Anliegen einer Wiederherstellung des sozialen Friedens in Form einer Wiedergutmachung des Schadens und einer Wiedereingliederung des Täters vereinbar – und in diesem Sinne „berechtigt“ – sind. Mit dem Opferbezug gemeint sind mithin Tatausgleichsinteressen von Opfern und von Tätern sowie Schutzbedürfnisse der Opfer. Die opferbezogenen Vollzugsgestaltung beruht also auf zwei Komponenten oder Säulen: Es geht einerseits um „Tatausgleich“, also um die Bewältigung des Vergangenen, zum anderen um zukunftsgerichteten „Opferschutz“. Dabei sind sowohl den Täterinfluss ausschließende Komponenten (z. B. Kontaktverbot) möglich als auch opferstärkende Hilfen (z. B. in Einzelgesprächen).

## 6. Zukünftige gesetzliche Regelungen

Um dieser Grundkonzeption Ausdruck zu verleihen und den Opferaspekt systematisch zu verankern, schlagen wir die Auf-

nahme folgender generalklauselartigen Norm in die Strafvollzugsgesetzgebung vor:

§ ...  
Opferbezogene Gestaltung des  
Vollzuges

(1) Während des Vollzuges sind Tausgleichs- und Schutzbelange der Opfer zu berücksichtigen.

(a) Zur Erreichung des Vollzugszieles sollen die Einsicht des Gefangenen in die Folgen der Tat, insbesondere für die Opfer, geweckt und vertieft werden. Der Gefangene soll angehalten werden, die Verantwortung für die Tat zu übernehmen. Entsprechende Behandlungsmaßnahmen sind anzubieten. Die Gefangenen sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gut zu machen (Tausgleich).

(b) Den berechtigten Schutzbedürfnissen der Opfer und konkret gefährdeter Dritter ist insbesondere bei der Gestaltung des schrittweisen Übergangs des Gefangenen in die Freiheit Rechnung zu tragen (Opferschutz).

(2) Maßnahmen des Tausgleichs und des Opferschutzes dienen zugleich der Wiedereingliederung des Gefangenen.

(3) Den Opfern, die sich an die Justizvollzugsanstalten wenden, sollen dort Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Sie weisen die Opfer in geeigneter Form auf ihre Rechte nach diesem Gesetz, insbesondere ihre Auskunftsansprüche, hin und unterstützen sie bei deren Wahrnehmung.

Weitere Anknüpfungspunkte für eine gesetzliche Verankerung des Opferbezuges liefern neben dieser allgemeinen Vorschrift die Regelungen zur Vollzugsplanung, zu den Außenkontakten, den Lockerungen und der Entlassungsvorbereitung. Zwar können – wie sich im Folgenden zeigen wird – eine Reihe von opferbezogenen Aktionen bereits auf der Grundlage der bisherigen Strafvollzugsgesetze durchgeführt werden (*Hartmann/Haas/Steengrafe* u. a. 2012, S. 26). Dennoch sollten sie der Klarheit halber und um sie allgemein bewusst zu machen, künftig ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben werden.

Darüber hinaus sind Reformen im Bereich der Opferinformationsrechte dringend erforderlich. Gemäß § 180 Abs. 5 StVollzG hat die Vollzugsbehörde die Befugnis, Opfern bestimmte Auskünfte zu erteilen. Diese vollzuglichen Informationsbefugnisse sind aber nicht an die bestehenden Opferrechte aus § 406 d StPO angepasst. Zudem sind die Opferinformationsrechte gemäß den soeben veröffentlichten „Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten“ zu erweitern.<sup>16</sup>

<sup>16</sup> Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlamentes und Rates vom 25. 10. 2012. Nach Art. 6 Abs. 5 dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Opfer die Möglichkeit erhalten, sich unverzüglich von der Freilassung oder der Flucht der Person, die wegen Straftaten gegen sie in Untersuchungshaft genommen wurde, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wurde, in Kenntnis setzen zu lassen. Darüber hinaus sollen sie über alle einschlägigen Maßnahmen informiert werden, die im Falle der Freilassung oder Flucht des Täters zum Schutz des Opfers getroffen werden.



## 7. Opferbezogene Vollzugsgestaltung im Einzelnen

### a) Beginn des Vollzuges

Bislang werden in der Behandlungsuntersuchung gemäß § 6 Abs. 1 StVollzG lediglich täterbezogene Umstände erforscht. Bereits zu Beginn des Vollzuges sollte jedoch auch konsequent auf ein etwaiges Tatopfer geschaut werden: Wer ist oder sind die von der Tat Betroffenen? Welche (Schutz-)Bedürfnisse sind erkennbar? Hat das Opfer Ausgleichsansprüche geltend gemacht oder einen Informationsantrag gestellt? Wie steht der Gefangene zur Tat und zum Opfer? Empfindet bzw. äußert er Empathie?

In einer frühen Phase des Vollzuges sollten ferner die Außenbeziehungen des Gefangenen überprüft werden. Nicht selten haben Opfer und Täter noch Kontakt, etwa wenn Straftaten innerhalb der Familie begangen wurden. Dann besucht das Opfer den Täter im Strafvollzug. Für den Vollzug gilt es, diese Situation und etwaige Opferbedürfnisse zu erkennen und u. U. aufklärende, bewusstmachende oder schützende Maßnahmen zu treffen.

Ein Opferbezug wird freilich nicht bei allen Straftätern zu Tage treten. Bei manchen Delikten fällt es schwer, ein konkretes und individuelles Opfer auszumachen, z. B. bei Betäubungsmittelstraftaten oder abstrakten Gefährdungsdelikten wie „Fahren ohne Fahrerlaubnis“.

### b) Vollzugsplanung

Sofern ein Opferbezug erkennbar ist, sollte im Rahmen der ersten Vollzugsplanung und deren Fortschreibung (§ 7

Abs. 1, 3 StVollzG) konsequent an beide Komponenten des Opferbezuges, also an Maßnahmen zum Ausgleich der Tat und an solche des Opferschutzes, gedacht werden. Sie sind von Behandlungsmaßnahmen klar zu trennen, denn das Opfer soll ja nicht instrumentalisiert werden. Vielmehr geht es um die Erfüllung eigener Bedürfnisse.

Zu denken ist dabei an die verschiedenen Varianten des materiellen Tauschgleichs. Beim Täter-Opfer-Ausgleich kann das Opfer besondere Akzente setzen, sich u. a. mit Formen eines immateriellen (insbes. Entschuldigung) oder symbolischen Ausgleiches (etwa Arbeitsleistungen für ein bestimmtes Projekt) einverstanden erklären. Ein Täter-Opfer-Ausgleich sollte nur von entsprechenden Fachstellen außerhalb des Vollzuges vermittelt und durchgeführt werden. Eine solche Mediation kann – muss aber nicht – mit einem persönlichen Zusammentreffen einhergehen.

Die Erfahrungen mit dem TOA haben gezeigt, dass Opfer nicht selten an Schutzmaßnahmen interessiert sind, die sie vor weiteren Übergriffen bewahren. Zu diesen Maßnahmen könnte man im Grunde schon die Haft selbst rechnen. Doch sie ist staatlicherseits veranlasst, sollte aber – das ist unser Anliegen – die Schutzbelange des Opfers berücksichtigen und unterstützen, z. B. über ein Kontaktverbot oder über Informationen zur Entlassung.

Die Behandlung des Gefangenen ist als solche zwar täterbezogen und vom Opfer unbeeinflusst, enthält aber dennoch zahlreiche opferorientierte Momente. Bei vielen Gefangenen dürfte es erforderlich sein,

die Einsicht in das verursachte Leid und die Folgen für das Opfer zu wecken oder zu vertiefen. Dies versucht der Vollzug bereits heute durch Gespräche und Einzeltherapien zur Aufarbeitung der Tat, im Rahmen von Anti-Gewalttrainings oder durch Opfermodule, die Bestandteil von speziellen Programmen zur Behandlung von Sexual- und Gewalttätern sind. Der Ausbau entsprechender Behandlungsprogramme, d. h. Maßnahmen, deren Ziel es ist, Opferempathie beim Gefangenen zu entwickeln, sollte verstärkt werden.<sup>17</sup> International findet sich diesbezüglich eine beachtliche Programmviefalt (Liebmann, 2007, S. 205).

#### c) Lockerungen und Entlassung

Opferbezüge entstehen im weiteren Verlauf des Vollzuges bei öffnenden Maßnahmen und beim Übergangsmanagement. Insbesondere im Rahmen von Lockerungsentscheidungen zur Vorbereitung der schrittweisen Entlassung sind opferschützende Komponenten zu bedenken. In geeigneten Fällen können Erkundungen des sozialen Empfangsraumes in Bezug auf das Tatopfer oder eventuell gefährdete Dritte, z. B. Kinder der Lebensgefährtin, vorgenommen werden, um opferschützende Weisungen zu erteilen oder der Strafvollstreckungskammer zu empfehlen.

Denkbar sind beim Übergangsmanagement aber auch Maßnahmen zur Förderung des Tausgleichs, zum Beispiel das Hinwirken auf eine gerichtliche Auflage zur Schadenswiedergutmachung.

<sup>17</sup> Ein opferbezogenes Behandlungsprogramm „OTG – Opfer und Täter im Gespräch“ wird z. B. im Seehaus Leonberg (Jugendvollzug in freien Formen) in Baden-Württemberg durchgeführt, vgl. [www.prisma-jugendhilfe.de](http://www.prisma-jugendhilfe.de)

Schließlich können die Bemühungen darauf gerichtet sein, beispielsweise die Ehefrau zu befähigen, trotz des Erlebten einen Neuanfang mit dem Entlassenen zu wagen. Dabei soll der Strafvollzug nicht etwa neben dem Täter nunmehr auch das Opfer betreuen. Er kann aber in geeigneten Fällen auf außervollzugliche Hilfsangebote hinweisen und im Einzelfall – etwa im Rahmen einer Familienkonferenz beim Übergangsmanagement (vgl. Milos, 2011, S. 31) – sogar selbst Hilfe anbieten.

#### d) Opferinformationsansprüche

Zum Opferschutz gehört es schließlich auch, dass Opferinformationsansprüche zuverlässig erfüllt werden. Um dies sicherzustellen, sollten neben der Einführung von verwaltungstechnischen Instrumenten, welche die Antragsbearbeitung garantieren, Ansprechpartner für Opferbelange in jeder Anstalt installiert werden.

### III. Umsichtige Erprobung in der Praxis

Wir betreten mit unserer Initiative Neuland. Um die Kompetenz und den Rat der Vollzugspraktiker in die Planungen einzu beziehen, ist ein Beirat gebildet worden, dem in regelmäßigen Abständen berichtet wird. Dort werden zugleich die nächsten Schritte besprochen. Nachdem ein Konzept analog den skizzierten gesetzlichen Regelungen von der Vollzugsplanung bis zum Übergangsmanagement erstellt worden war, haben wir mit dessen Umsetzung begonnen.

Die JVA Schwerte ist unsere Modellanstalt. Sie ist mit einer Belegungskapazität von ca. 350 Gefangenen eine eher kleine



Anstalt des nordrhein-westfälischen Regelvollzuges, in der der Behandlungsvollzug seit Jahren nachdrücklich befürwortet wird. Anstaltsleitung und Fachdienste begegnen dem neuen Thema der „opferbezogenen Vollzugsgestaltung“ gleichermaßen aufgeschlossen und interessiert.

In der jetzigen Startphase des Modellprojektes stehen folgende fünf Aufgaben im Mittelpunkt:

- Sensibilisierung der Vollzugsmitarbeiter für den Opferaspekt
- Entwicklung einer Checkliste zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung als blickschärfendes Instrument
- Einrichtung eines Ansprechpartners für Opfer
- Information und Motivierung der Gefangenen
- Suche nach weiteren Kooperationspartnern

### **1. Sensibilisierung der Vollzugsmitarbeiter für den Opferaspekt**

Zunächst haben wir gemeinsam mit der Anstaltsleitung die Führungsebene der Anstalt in Gesprächen und durch die Vermittlung von Fachliteratur mit den Grundgedanken einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung vertraut gemacht und für diese Perspektive gewonnen. Eine Sensibilisierung der Vollzugsbediensteten erfolgt darüber hinaus in der Weise, dass ein Informationspapier über „Anknüpfungspunkte für eine opferbezogene Gestaltung des Strafvollzuges“ erstellt wurde und zur Verfügung steht. Die darin enthaltenen Hinweise auf die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten des Vollzuges sollen bereits bei Vollzugsplanungen präsent

sein. Das Justizministerium des Landes ist an allen wesentlichen Erörterungen und Planungen beteiligt.

### **2. Entwicklung einer Checkliste zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung als blickschärfendes Instrument**

Als eine besondere Herausforderung hat sich die Entwicklung einer konsensfähigen und praxistauglichen Checkliste erwiesen. Die Idee ist einfach: Es sollen alle in der Gefangenenpersonalakte bereits vorhandenen Informationen zum Opfer auf einem Blatt gebündelt und damit besser verfügbar gemacht werden. Auf einen Blick soll sichtbar sein:

- Gibt es ein oder mehrere individuelle Opfer?
- Wird der Verletzte (anwaltlich) vertreten?
- Werden Wiedergutmachungsansprüche oder Informationsrechte geltend gemacht?
- Wie steht der Inhaftierte zur Tat und zum Opfer?
- Gibt es Kontakt zwischen ihnen?
- Existieren im sozialen Nahraum des Inhaftierten möglicherweise Menschen, die es zu schützen gilt?

Indes weckt jede Art der Sammlung von Daten Befürchtungen. Denn schließlich erleichtert eine Datenzentrierung auch jenen den Zugriff, bei denen ein sorgsamer Umgang mit den Informationen nicht sicherzustellen ist. Insbesondere für missbrauchsgefährdete Daten – vor allem die Wohnadresse des Opfers – muss erreicht werden, dass die Informationen nicht etwa durch eine Aktenüberlassung z. B. an ein Gericht oder an einen Verteidiger letztlich in falsche Hände geraten.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Bedenken konnte inzwischen eine erste Checkliste entwickelt werden. Die Konzeption sieht vor, dass die Liste anlässlich der ersten Vollzugsplanung – zunächst bei Sexual- und Gewalttätern – erstellt und im Rahmen der weiteren Fortschreibungen aktualisiert wird. Auf diese Weise schärft die Checkliste den Blick für die Opfer (immer wieder) und lässt deren Ausgleichs- und Schutzbelange zum Gegenstand der Vollzugsplanung werden. Diese Liste ist nunmehr im Einsatz.

### 3. Einrichtung eines Ansprechpartners für Opfer

Um Opfern von Straftaten einen speziellen Ansprechpartner zu bieten, hat die JVA Schwerte eine Beauftragte für Opferbelange benannt.<sup>18</sup> Denn bislang scheinen Opfer den Kontakt zu einer Justizvollzugsanstalt nicht selten zu scheuen. Sie fürchten, sich fortwährend erklären zu müssen oder gar kurzerhand abgewiesen zu werden. Opfer, die sich mit einem Auskunftsbegehren oder sonstigen Anliegen an die JVA wenden, sollen mit der Beauftragten eine kompetente und für ihre Belange sensibilisierte Beraterin finden. Die entsprechende Mitarbeiterin – eine Sozialarbeiterin – versorgten wir mit umfangreichen rechtlichen Informationen. Ihre Ernennung zur Opferbeauftragten wurde in Absprache mit der JVA Schwerte mit Hilfe der örtlichen Medien bekannt gemacht. Wir sind dabei, auch mögliche institutionelle Kooperationspartner (wie die Opferenschutzbeauftragten der Polizeibehörden und die betroffenen Staatsanwaltschaften), und Opferorganisationen (wie insbe-

<sup>18</sup> Auch die JVA Bielefeld-Brackwede verfügt über Ansprechpartner für Opferbelange.

sondere den „WEISSEN RING“), über die Opferbeauftragte der JVA Schwerte zu informieren.

### 4. Information und Motivierung der Gefangenen

Wie die Gefangenen auf unsere Initiative reagieren werden, lässt sich derzeit noch nicht sagen. Spürbar sind Ängste, aber ebenso Neugierde und Aufgeschlossenheit. Um die Inhaftierten von unserem Vorhaben zu unterrichten, eventuelle Sorgen zu nehmen und sie zu konstruktiver Mitarbeit zu motivieren, haben wir einen daraufhin konzipierten Artikel in der Gefangenenzeitschrift der JVA Schwerte – dem „Kuckucksei“ – verfasst (*Gelber/Walter* 2012, S. 23). Im Vorfeld fand ein Treffen mit den Redakteuren der Zeitschrift statt, bei dem erste Fragen zum Modellprojekt beantwortet werden konnten. Sogleich entwickelte sich eine lebhaftere Diskussion. Je nach Resonanz und Bedürfnislage der Inhaftierten werden wir weitere Schritte empfehlen, u. a. ist eine Diskussionsveranstaltung in Aussicht genommen, die in Kooperation mit der Anstaltsleitung durchzuführen wäre.

### 5. Suche nach weiteren Kooperationspartnern

Die Startphase unserer praktischen Erprobung ist schließlich von der Suche nach weiteren Kooperationspartnern gekennzeichnet. So halten wir Ausschau nach Täter-Opfer-Ausgleich-Stellen, die willens und in der Lage sind, geeignete Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs im Kontext des Strafvollzuges anzubieten und zu realisieren (vgl. zu einem Modellprojekt *Hart-*



mann/Haas/Steengrafe u. a. 2012, S. 26; zur Lage in Belgien Gelber 2012, S. 142).<sup>19</sup> Wir benötigen ferner Partner, die über Erfahrung mit opferbezogenen Behandlungsmaßnahmen (vgl. Überblick bei Liebmann 2007, S. 205) – wie zum Beispiel dem Sycamore Tree-Programm<sup>20</sup> – verfügen und von denen wir lernen können. Auch in Bezug auf weitere Angebote einer „Restorative Justice“ (zum Begriff Bernd-Dieter Meier 2005, S. 415, Liebmann 2007, S. 25), z. B. Familienkonferenzen als Elemente des Übergangsmangements im Strafvollzug (vgl. Milos 2011, S. 31), sind wir auf die Mitwirkung entsprechender Experten angewiesen.

## 6. Widerstände und Zuspruch

Wenn im Zuge einer viktimologischen Ergänzung Opferbezüge eingefordert werden, herrscht zunächst große Unsicherheit. Zwar wird der Opferaspekt bei abstrakter Betrachtung meist als wesentlich und beachtenswert angesehen. Doch beurteilen Vollzugspraktiker die Möglichkeiten, während der Haft etwas für die Geschädigten oder künftig vom Täter konkret Gefährdeten zu tun, oft recht skeptisch. Das hat u. a. die bereits zitierte Untersuchung von Hartmann deutlich gemacht (Hartmann/Haas/Steengrafe/Steudel, 2012, S. 26; vgl. auch Jutta Walther 2002, S. 234 f.) Auch wir begegnen in den Diskussionen mit den Praktikern aus dem Vollzug zum Teil erheblichen Widerständen. Der Vollzug sei für den Täter da. Er habe mit der Behandlung und Resozialisierung der In-

haftierten gleichsam genug zu tun und könne sich nicht auch noch um die Verletzten kümmern. Wie schon in den 1980ziger Jahren – vor der ersten großen Opferrechtsreform – ist von einem Paradigmenwechsel die Rede. Andere betonen, der Strafvollzug habe das Opfer bereits heute im Blick und suche es zu schützen. Nicht wenige – Praktiker wie Wissenschaftler – fürchten, der Strafvollzug könne durch den Opferbezug repressiver und punitiver werden. Manche erhoffen genau dies.

Das ist aber gerade nicht unsere Position, die – wie bereits erwähnt – auf eine den Behandlungsvollzug ergänzende Sicht ausgerichtet ist. Derzeit wissen wir uns einig mit der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, insbesondere dem gegenwärtigen Justizminister Kutschaty.<sup>21</sup> Wir erleben Zuspruch auch von Seiten der Opfer und ihrer Vertreter sowie von Wissenschaftlern. Gemeinsam mit ihnen sind wir der Überzeugung, dass der Opferschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Gerade die Opfer inhaftierter Täter, mithin Opfer schwerer und schwerster Straftaten, brauchen unsere Unterstützung. Daher tut der Strafvollzug gut daran, seinen Blick auf das Opfer zu schärfen und zu erweitern. Letztlich erfüllen die Bediensteten des Strafvollzuges damit auch eine zutiefst mitmenschliche Aufgabe, nämlich denen zu helfen, die in Not geraten sind.

## Literatur

Blum, Barbara (2005): Gerichtliche Zeugenbetreuung im Zeichen des Opferschutzes, in Schöch/Dölling/Meier/Verrel, Kriminalwissenschaftliche Schriften, Band 9.

<sup>19</sup> Wir stehen diesbezüglich u. a. mit der TOA-Fachstelle „Brücke Dortmund e.V.“ in Kontakt.

<sup>20</sup> Im Seehaus Leonberg (Jugendvollzug in freier Form) in Baden-Württemberg wird Vergleichbares durchgeführt: „OTG-Opfer und Täter im Gespräch“, www.prisma-jugendhilfe.de

<sup>21</sup> Er hat den opferbezogenen Vollzug auch bereits organisatorisch in der Vollzugsabteilung des Ministeriums etabliert.

Blum, Barbara/Hüls, Silke/Lindemann, Michael/Möller, Imke (2012): Bericht, Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts, 4. Bielefelder Verfahrenstage, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Heft 1, S. 71–74.

Bung, Jochen (2009): Zweites Opferrechtsreformgesetz: Vom Opferschutz zur Opferermächtigung, Strafverteidiger, Heft 7, S. 430–437.

Christie, Nils (1977): Conflicts as Property, British Journal of Criminology, Vol. 17, No. 1, S. 1–15.

Dölling, Dieter (2007): Zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren, in: Festschrift für Heike Jung, S. 77–86.

Gelber, Claudia (2012): Opferbezogene Vollzugsgestaltung, Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen und belgischen Strafvollzug, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Heft 2, S. 142–145.

Gelber Claudia/Walter, Michael (2012): Opferbezogene Vollzugsgestaltung: Was ist das?, Kuckucksei, Gefangenenzeitschrift der JVA Schwerte, Heft 2, S. 23–25.

Hartmann, Arthur/Haas, Marie/Steengrafe, Felix/Geyer, Judith/Steudel, Tim/Kurucay, Pinar (2012): Prison Mediation in Germany, in: Barabas/Fellegi/Windt (Hrsg.), Responsibility-taking, Relationship-building and Restoration in Prisons, Budapest, S. 205–261.

Hartmann, Arthur/Haas, Marie/Steengrafe, Felix/Steudel, Tim (2012): TOA im Strafvollzug – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Ergebnisse des MEREPS-Projektes, Infodienst, Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich, Nr. 44, S. 26–33.

Hilger, Hans (2009): in Löwe/Rosenberg, Kommentar zur StPO, 26. Aufl., Vor § 406 d, Randnummer 1.

Hubig, Stefanie (2008): Die historische Entwicklung des Opferschutzes im Strafverfahren, in: Fastie (Hrsg.), Opferschutz im Strafverfahren, S. 285–302.

Jung, Heike (2000): Zur Renaissance des Opfers – ein Lehrstück kriminalpolitischer Zeitgeschichte, Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 4, S. 159–162.

Justizvollzugsbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen (2012): Tätigkeitsbericht 2011.

Kerner, Hans-Jürgen/Eikens, Anke/Hartmann, Arthur (2011): Täter-Opfer-Ausgleich in

Deutschland, Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2006–2009 mit einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993, Bericht für das Bundesministerium der Justiz (zugleich Hrsg.).

Kilchling, Michael (1995): Opferinteressen und Strafverfolgung, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 58.

Kunz, Stefanie (1995): Probleme der Opferentschädigung im deutschen Recht.

Liebmann, Marian (2007): Restorative Justice – How It Works, London.

Meier, Bernd-Dieter (2005): Restorative Justice – Bericht über Deutschland, in: Schöch/Jehle (Hrsg.), Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, S. 415–428.

Milos, Karin (2011): Conferencing Verfahren, „Von einer, die auszog, Restorative Justice Conferencing zu erkunden und Family Group Conferencing entdeckte.“, Infodienst, Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich, Nr. 42, S. 31–35.

Müller-Dietz, Heinz (1985): Resozialisierung durch Strafvollzugsprogramme und Entlassenhilfe unter Einbeziehung der Opfer, in: Jansen/Kerner (Hrsg.), Verbrechenopfer, Sozialarbeit und Justiz, 1985, S. 247–269.

Neubacher, Frank (2011): Kriminologie, 1. Auflage.

Rössner, Dieter/Wulf, Rüdiger (1984): Opferbezogene Strafrechtspflege, S. 101–123.

Schneider, Hans Joachim (2002): Die gegenwärtige Situation von Verbrechenopfer in Deutschland, JuristenZeitung, Heft 5, S. 231–237.

Schneider, Hans Joachim (2007): Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 1, Grundlagen der Kriminologie.

Schroth, Klaus (2009): 2. Opferrechtsreformgesetz – Das Strafverfahren auf dem Weg zum Parteienprozess?, Neue Juristische Wochenschrift, Heft 40, S. 2916–2919.

Schroth, Klaus (2011): Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 2. Auflage.

Schünemann, Bernd (1986): Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege, Neue Zeitschrift für Strafrecht, Heft 5, S. 193–200.



*Stellmacher, Jost* (2006): Befragung zur Informiertheit über Opferrechte, in: Weisser Ring e. V. (Hrsg.), Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoptionen, Nr. 44, Opferschutz – unbekannt, Aktuelle Entwicklungen bei Opferschutz und Opferrechten, Dokumentation des 17. Mainzer Opferforums 2006.

*Walter, Tonio* (2011): Vergeltung als Strafzweck, Prävention und Resozialisierung als Pflichten der Kriminalpolitik, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, Heft 7, 2011, S. 636–647.

*Walther, Jutta* (2002): Möglichkeiten und Perspektiven einer opferbezogenen Gestaltung des Strafvollzuges, Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug (Diss. Köln).

*Weigend, Thomas* (2010): „Die Strafe für das Opfer?“ – Zur Renaissance des Genugtungs-

gedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht, Rechtswissenschaft, Heft 1, S. 39–57.

CLAUDIA GELBER

Richterin am Landgericht;  
Referentin des Justizvollzugsbeauftragten

MICHAEL WALTER

Prof. em. für Kriminologie und Strafrecht  
an der Universität zu Köln;  
Justizvollzugsbeauftragter

Adresse:

Rochusstraße 360  
50827 Köln

### Terminankündigung

Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA)  
an der Fachhochschule Frankfurt am Main (FH FFM)

zum Thema  
„Wahrnehmen, Analysieren, Intervenieren.  
Zugänge zu sozialen Wirklichkeiten“

*Anmeldung bis 15. April 2013*

unter [www.fh-frankfurt.de/dgsa2013](http://www.fh-frankfurt.de/dgsa2013);

Tagungsgebühr für Nicht-Mitglieder der DGSA: 120 Euro,  
für Studierende: 40 Euro; Kooperation zwischen DGSA und FH FFM

*Termin:* 26. und 27. 04. 2013, 12 bis 20 Uhr bzw. 9 bis 14 Uhr

*Ort:* FH FFM, Campus Nibelungenplatz/Kleiststraße, Gebäude 2 und 4

*Infos Jahrestagung:*

[https://www.fh-frankfurt.de/fileadmin/de/Fachbereiche/FB4/  
Veranstaltungen/Tagungsflyer\\_Jahrestagung\\_Frankfurt\\_2013.pdf](https://www.fh-frankfurt.de/fileadmin/de/Fachbereiche/FB4/Veranstaltungen/Tagungsflyer_Jahrestagung_Frankfurt_2013.pdf)

*Kontakt:* Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit e.V.;

Telefon: 07042/3948; E-Mail: [dgsa@dgsainfo.de](mailto:dgsa@dgsainfo.de)